

# STATUTEN

## Art. 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Die **CoCreate User Group Schweiz** ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.
- 1.2 Die **CoCreate User Group Schweiz** bezweckt den Erfahrungsaustausch, News in Soft- und Hardware, Unterstützung der Mitglieder in Soft- und Hardware-Fragen, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern. Der Verein fördert die Gründung von Untersektionen in den verschiedenen Regionen oder von Branchenvereinigungen. Er kann sich übergeordneten Vereinen auf nationaler und übernationaler Basis anschliessen.

## Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Sektionen, Aktiv- und Passivmitgliedern.

### Sektionen

Fach- oder Regionalgruppen

### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber der **CoCreate User Group Schweiz** vertritt.

### Passivmitglieder

Passivmitglieder sind an CAD interessierte natürliche und juristische Personen.

## Art. 3 Aufnahme in die CoCreate User Group Schweiz

- 3.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Vorbehalten bleibt die definitive Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Aktivmitglieder können grundsätzlich nur Benützer von CoCreate-CAD-Systemen werden, welche die Statuten der **CoCreate User Group Schweiz** anerkennen und gewillt sind, die **CoCreate User Group Schweiz** in ihren Zielen zu unterstützen.

## Art. 4 Austritt aus der CoCreate User Group Schweiz

- 4.1 Der Austritt aus der **CoCreate User Group Schweiz** kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die durch ihr Verhalten dem Verein schaden. Ausschlüsse dieser Art beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.3 Unter dem Jahr Austretende oder Ausgeschlossene, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten keine Rückerstattung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung  
Der Vereinsvorstand  
Die Rechnungsrevisoren

**5.1 Die Generalversammlung**

Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt. Eingeladen werden sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder.

5.1.1 Die Einladung inklusive Traktandenliste zur GV sind den Vereinsmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. (Datum des Poststempels)

5.1.2 Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
3. Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes (Mutationen)
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Vereinsrechnung
6. Dechargenerteilung an den Vorstand
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl des Vorstandes
9. Statutenänderungen
10. Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
11. Jahresbudget
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
13. Beratung weiterer Geschäfte
14. Verschiedenes

5.1.3 Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.1.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder hin einberufen werden.

5.1.5 Beschlüsse werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes vermerkt ist, mit der relativen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

**5.2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.2.1 Mit Ausnahme des von der Versammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

## 5.2.2 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- Bestimmen von Delegationen
- Vorbereitung der Generalversammlung, inkl. eines Jahresrahmenprogrammes sowie von weiteren Veranstaltungen.
- Antrag betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch die Generalversammlung.
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögen

5.2.3 Der Vorstand nimmt Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern entgegen, prüft sie und legt sie gegebenenfalls der Generalversammlung vor.

5.2.4 Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch ersetzt.

## 5.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alternierend für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied als Revisoren.

5.3.1 Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5.3.2 Ihre ununterbrochene Amtsdauer beträgt maximal 4 Jahre.

5.3.3 Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

## Art. 6 Finanzen

6.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen

6.2 Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und der Generalversammlung jeweils die abgeschlossene Rechnung für das vergangene Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.3 Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 7 Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder durch schriftliche Urabstimmung beschlossen werden. Sie erfordert eine Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden.

7.2 Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer neutralen Stelle zur Verwaltung übergeben, zuhanden einer späteren Neugründung. Wird nicht innert 3 Jahren ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gegründet, fällt das Vermögen demjenigen zu, welchen die auflösende Generalversammlung bestimmt.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.10.1989 beschlossen.
- 8.2 Die Änderung dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen. Für die Annahme der Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Statuten wurden aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. April 2000 den Namen von **hpCADclub** zu **CoCreate User Group Schweiz** zu ändern redaktionell angepasst und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1989.

Urdorf, 28. April 2000

Der Präsident

Der Aktuar

Rev. 5.1.1. am 5.3.92

Rev. Namensänderung am 28.4.2000